

Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
in der Fassung der Änderungssatzung zum 15.04.2016

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Bur-scheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 4, 9 Abs. 1,10 Abs. 2 und 4, 11 Abs.1, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW Seite 336)

in seiner vom 03.03.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kin- dern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Leistungen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an ge- eignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespfe- gepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,

4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bur-scheid, Kürten oder Odenthal haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zu-sammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung o-der in Kindertagespflege zu fördern,

1. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbil-dung befinden,
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenver-antwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebens-jahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfü-gung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

(6) Kindertagespflege ist zu auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.

(7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

(8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Konzept zur Kindertagespflege in Burscheid, Kürten und Odenthal“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2). Es ist Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen *„Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“*.

(2) Voraussetzungen für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und nach dem jeweils gültigen „Konzept zur Kindertagespflege“ (Anlage 2) des Rheinisch-Bergischen Kreises

1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
 - e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.

2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch

- a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
- b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
- c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

(6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.

2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 6 erfolgen.

(8) Soll die Kindertagespflege außerhalb des Zuständigkeitsgebietes ausgeübt werden, ist die Tagespflegeperson verpflichtet dem Kreisjugendamt eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Räume durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vorzulegen.

(9) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

(10) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaub) Anwendung.

(4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen ist nicht zulässig. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaub) Anwendung.

(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall

1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden,
- wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 6

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) aufgehoben.

§ 7

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.

(3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Tagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.

(4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
2. Wechsel des Betreuungsortes,
3. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

(5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

(7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8

Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung,
3. Urlaub,

4. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) Grundsätzlich ist im Vertretungsfall zunächst eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

(3) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet für Fälle nach Abs.1 regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Tagespflegepersonen zu bilden. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Tagespflegepersonen und Kindern sicher. Die Vertretungsgruppen werden beim Jugendamt registriert und in den Betreuungsverträgen den Erziehungsberechtigten benannt. Im Vertretungsfall werden die Kinder durch die Vertretung betreut.

(4) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.

(5) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und mit einem erhöhten Entgeltsatz vergütet. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Zur Abrechnung legt die Vertretung eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 9

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.

(2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird maximal bis zum 31.07 des Jahres ausgesprochen, in dem das Kind bis zum 01.11 das dritte Lebensjahr vollendet. Die Bewilligung legt die Tagespflegeperson und den Umfang der Betreuungszeit fest.

§ 10

Laufende Geldleistung /Tagespflegeentgelt

(1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Burscheid, Kürten oder Odenthal haben, wird eine laufende Geldleistung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

(2) Vor Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Hierfür erhält die Tagespflegeperson einmalig eine Eingewöhnungspauschale. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus

1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
2. der individuellen Erfahrungsstufe,
3. dem Umfang der Betreuungsstunden,
4. der Anzahl der betreuten Kinder.

(5) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(6) Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 genannten Prozentsatz (erstmalig zum 01.08.2017).

(7) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(8) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. das Essen der Tageskinder
2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

(9) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes betreuen.

(10) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4.

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisstarifs der gesetzlich Versicherten.

(11) Die Erstattung von Beiträgen nach Abs. 10 erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden. Beitragszahlungen sind spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

(12) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(13) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

(14) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3,4, 9 und 10 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu drei Wochen,
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen,
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 24 Werktagen im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von den laufenden Geldleistungen nach den Absätzen 3,4, 9 und 10 anteilig in Abzug gebracht.

(15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(16) Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes wird der Tagespflegeperson für dieses Kind ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Der Faktor der Erhöhung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(17) Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen in Burscheid, Kürten oder Odenthal geleistet, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Höhe und Bedingungen des Zuschusses ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 11

Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

(1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.

(2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.

(3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen analog der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

(4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.

(5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Tagespflegeperson selbst aufzubringen.

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmitteln zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Tagespflegeperson zu erstatten.

(7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Bund, Land, Stiftungen) gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Verbleibende Eigenanteile der zuwendungsfähigen Kosten trägt das Jugendamt. Ab einem Zuschuss von mehr als 5.000 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.

(8) Bei investiven Förderungen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln mit Zweckbindungsfristen, sind die Mietverträge entsprechend anzupassen und dem Jugendamt vorzulegen.

§ 12

Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 1

1. Eingewöhnungspauschale je Kind 200 Euro

2. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

Stufe 3: a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

b) Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.

c) An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

d) Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

3. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,20 Euro

Erfahrungsstufe 2: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,70 Euro

Erfahrungsstufe 3: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 5,00 Euro

4. Monatspauschale

Zeitstufe	STD/Woche	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3
1	bis 15	270,90 Euro	303,15 Euro	322,50 Euro
2	bis 25	451,50 Euro	505,25 Euro	537,50 Euro
3	bis 35	632,10 Euro	707,35 Euro	752,50 Euro
4	bis 45	812,70 Euro	909,45 Euro	967,50 Euro
5	bis 55	993,30 Euro	1.111,55 Euro	1.182,50 Euro

In den Entgelten ist ein Betrag von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde für Sachkosten enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

5. Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2017).
Die so errechneten Beträge werden auf volle 5 bzw. 10 Eurocent auf- oder abgerundet.
6. Sonderzeiten
Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.
7. Kostenübernahme Qualifizierung
Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).
8. Kostenübernahme Fortbildungen
Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich 50 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.
9. Inklusion
Im Rahmen einer inklusiven Tagespflege erhöht sich je nach fachlicher Vorraussetzung der Tagespflegeperson die Monatspauschale um folgenden Faktor:
- 2,5 bei begonnener oder abgeschlossener Inklusionsfortbildung des Landesjugendamtes.
10. Erhöhter Entgeltsatz für Vertretung
Als Ausgleich für den Organisationaufwand innerhalb einer Vertretungsgruppe (regelmäßige Treffen, Abwicklung & Abrechnung) wird die Vertretung mit einem um 50 Cent pro Stunde erhöhtem Entgelt vergütet.
Diese Regelung gilt nicht für Vertretungen innerhalb von Großtagespflegestellen mit drei Tagespflegepersonen.

11. Mietkostenzuschuss

- a) Der Mietkostenzuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises beträgt 70 Prozent der Kaltmiete eines Objektes. Er orientiert sich an den, in der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) vorgesehenen Sätzen. Bei der Festlegung des Zuschusses werden die folgenden Werte zugrunde gelegt:

<u>Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro qm (DVO KiBiz § 6, Abs. 2)</u>	8,22 €
<u>Maximale Größe (DVO KiBiz § 6, Abs. 5) pro Kind</u>	18,5 qm
<u>Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern</u>	92,5 qm
<u>Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern</u>	166,5 qm

Die Pauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 % (erstmalig zum 01.08.2017).

- b) Der Mietkostenzuschuss wird gewährt, wenn die Immobilie in Burscheid, Kürten oder Odenthal liegt, nicht für private Wohnzwecke und hauptsächlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 45 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss des Jugendamtes entsprechend.
- c) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bezuschussung, folgende Unterlagen vorlegt werden:
- der Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener Eigentümer der Immobilie sein,
 - eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt,
 - der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
 - das pädagogische Raumkonzept incl. Öffnungszeiten.
- d) Der Mietkostenzuschuss wird zum 01. eines Monats gewährt, ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung öffentlicher Tagespflegeplätze für Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Sollten keine öffentlichen Tagespflegeplätze mehr zur Verfügung gestellt werden, endet die Bezuschussung.
- e) Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privater finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9).